Begründung

zum Bebauungsplan 1. Anderung zum Durchführungsplan Nr. 166 für den Bereich zwischen Mündelheimer Straße, Ostgrenze des Huckinger Friedhofes, Bruchgraben und "Verlegter Angerbach"

I. Der Bebauungsplan sieht für das Gelände zwischen Kaiserswerther Straße und der Straße "An der Fliesch" eine Bebauung mit fünf 8geschossigen Punkthäusern vor.

Durch die von den Bauherren geplante Grundrißform der 8geschossigen Bauten ergab sich eine Änderung gegenüber den bisherigen Festsetzungen. Dem hierfür gestellten Antrag auf Ausnahmegenehmigung wurde durch Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 5. 10. 1961 stattgegeben.

In der vorliegenden Änderung zum Durchführungsplan Nr. 166 soll diese Planung nun in den Bebauungsplan übernommen werden.

Außerdem istan der Ecke "Im Ährenfeld"/"An der Fliesch" ein 2geschossiger gestaffelter Baukörper vorgesehen, dessen unteres Geschoß auch als Ladengeschoß genutzt werden kann.

Das inzwischen von den Stadtwerken gebaute Blockheizwerk zwischen dem Umspannwerk und der Kaiserswerther Straße wird in den Bebauungsplan übernommen.

Das westlich der Albert-Schweitzer-Straße und südlich des Umspannwerkes gelegene Grundstück, das nicht für Wohnbebauung freigegeben ist, soll als Fläche für Garagen und Einstellplätze sowie für eine Tankstelle ausgewiesen werden.

Um dem steigenden Bedarf für Garagen und Einstellplätze nachzukommen, soll auch das bisher für eine lgeschossige Bauweise vorgesehene Grundstück auf der Westseite der Albert-Schweitzer-Straße, nördlich der öffentlichen Grünfläche, als Fläche für Gemeinschaftsgaragen und Einstellplätze ausgewiesen werden.

II. Durch Maßnahmen des Bebauungsplanes 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 166 entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 166. Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch fürdiese Begründung.

Duisburg, den 26. August 1965

Gehört zur Vig. v. 4. 11. 1966

Az. IB1-1254 (Duishu

Landesbaubehörde

Oberregierungs- und baurat

Der Oberstadtdirektor In Vertretung

Beigeordneter

Text

des Bebauungsplanes 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 166für den Bereich zwischen Mündelheimer Straße, Ostgrenze des Huckinger Friedhofes, Bruchgraben und "Verlegter Angerbach"

- I. a) Die Anordnung der Baukörper hat grundsätzlich an den im Plan festgestellten Stellen und in der vorgesehenen Richtung zu erfolgen.
 - b) Die im Plan festgesetzten Zahlen der Vollgeschosse sind zwingend.
 - c) Das westlich der Kaiserswerther Straße ausgewiesene Blockheizwerk darf nur mit Koks beheizt werden. Die max. Höhe von 9,20 m ist einzuhalten.
- II. Die im Durchführungsplan Nr. 166 festgesetzten Auflagen zur Durchführung der vorgesehenen Baugestaltung bleiben auch für den Bebauungsplan 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 166 weiterhin gültig.

Dieser Text ist Bestandteil des Bebauungsplanes 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 166 für den Bereich zwischen Mündelheimer Straße, Ostgrenze des Huckinger Friedhofes, Bruchgraben und "Verlegter Angerbach". Die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem Plan.

Duisburg, den 26. August 1965

Der Oberstadtdirektor In Vertretung

Beigeordneter

Gemäß § 11 des kundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (EGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom

4. 1. 1966 Az. IB1-125.4
genehmigt worden. (Duisburg 166)

Landesbaubehörde Ruhr

I. A.

Oberregierung - und -baurat